

S 2 KR 1035/06

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
SG München (FSB)
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
2
1. Instanz
SG München (FSB)
Aktenzeichen
S 2 KR 1035/06
Datum
29.03.2007
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
I. Die Klage wird abgewiesen.
II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
III. Der Gegenstandswert wird auf 30.211,16 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist Künstlersozialabgabe für das Kalenderjahr 2005 streitig.

Die Klägerin betreibt in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einen selbständigen Betrieb zur Durchführung von Veranstaltungen und Organisationen. Sie hat beim Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München am 6.7.2001 für einen selbständigen Betrieb eine Gewerbeanmeldung nach § 14/[§ 35 GewO](#) - Gewerbeordnung - abgegeben. Für den Zeitraum vom 1.11.2001 bis 31.12.2004 hat die Beklagte am 14.11.2005 eine Betriebsprüfung bei der Klägerin vorgenommen. Mit Bescheid vom 6.4.2006 hat die Beklagte eine Künstlersozialabgabe für das Kalenderjahr 2005 über 30.211,16 Euro festgesetzt. Die Klägerin hat am 19.4.2006 durch ihren Bevollmächtigten Widerspruch eingelegt und den Widerspruch damit begründet, dass erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Erhebung der Künstlersozialabgabe bestehen würden. Diese Umlage werde nach ihrem Kenntnisstand lediglich von ca. 20 bis 30 % aller Abgabepflichtigen erhoben, die übrigen Abgabepflichtigen wären nicht erfasst, da erhebliche strukturelle Erfassungsdefizite bestehen würden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26. Juli 2006 hat die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass kein Vollzugsmangel bei Erhebung der Künstlersozialabgabe vorliegen würde, der einen Verstoß gegen [Art. 3](#) Grundgesetz zur Folge haben würde. Das Spekulationssteuerurteil vom 9.3.2004 des Bundesverfassungsgerichts sei nicht anwendbar, da es tiefgreifende rechtliche strukturelle Unterschiede bezüglich der Erhebung der Künstlersozialabgabe gebe. Bei der Künstlersozialabgabe handle es sich um eine sog. Verwerterabgabe, die verfassungsgemäß sei. Allein dieser Umstand verbiete eine Gleichstellung der Erhebung der Künstlersozialabgabe mit der Spekulationssteuer. Die Verwertung von künstlerischen Leistungen erfolge quasi im "öffentlichen Raum", weshalb das Entdeckungsrisiko wesentlich höher sei. Der Beklagten stünde ein ausreichendes rechtliches Instrumentarium zur Verfügung, um die Abgabe flächendeckend zu erheben. Insbesondere haben §§ 28 ff. KSVG Aufzeichnungs- und Vorlagepflichten den abgabepflichtigen Unternehmen auferlegt.

Mit der Klage vom 23.8.2006, eingegangen bei Gericht am 24.8.2006, verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass rechtliche Vorschriften für einen effektiven Kontrollmechanismus fehlen würden. Da der Gesetzgeber der Beklagten keine ausreichenden gesetzlichen Befugnisse oder Verpflichtungen zur Heranziehung der Verwerter zur Verfügung gestellt habe, sei die Beklagte selbst nicht in der Lage, die Verwerter selbst zu erfassen. Deswegen sei nur ein untergeordneter Teil der abgabepflichtigen Verwerter zur Künstlersozialabgabe herangezogen worden.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 28.3.2007 beantragte die Klägerin, den Bescheid der Beklagten vom 20.4.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.7.2006 aufzuheben. Hilfsweise beantragt die Klägerin, das Verfahren nach [Art. 100 Abs. 1](#) Grundgesetz auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage einzuholen, ob die Erhebung der Künstlersozialabgabe gemäß §§ 23 ff. KSVG wegen Verstoßes gegen [Art. 3](#) des Grundgesetzes verfassungswidrig ist.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte widersetzt sich dem klägerischen Begehren, dass der Umstand eines angeblich faktischen Vollzugsdefizits nicht allein ausreiche, um die Verfassungswidrigkeit einer Norm herbeizuführen. Zur Erhebung der Künstlersozialabgabe stünde der Beklagten ein ausreichendes Gesetzesinstrumentarium zur Verfügung. Die KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung vom 13.10.1994 ([BGBl. I Seite 2972](#)) stelle die notwendige Rechtsgrundlage neben den einfach gesetzlichen Bestimmungen dar, um die Abgabe umfassend und vollständig zu erheben. Dem Vortrag, dass noch nicht alle abgabepflichtigen Unternehmen erfasst seien, wird von dem durch die klägerische Seite herangezogenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungskonformität der Spekulationssteuer nicht als ausreichend angesehen. Der Beklagtenvertreter führt in der mündlichen Verhandlung aus, dass eine personelle Aufstockung der eigenen Erfassungsabteilung von 4,5 Planstellen auf 15 Planstellen erfolgt sei. Die klägerische Seite sei ein typischer Verwerter, 70 bis 75 % dieser Unternehmen hätte die Beklagte erfasst. Weiter würden ca. 1000 Fälle großer Wirtschaftsunternehmen, die als nicht typische Verwerter Eigenwerbung betreiben würden und nur gelegentlich Aufträge dem Künstler erteilen würden, durch die Beklagte abgearbeitet.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren neben den Beklagtenakten die Akten des anhängigen Sozialgerichtsverfahrens. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird gemäß [§ 136 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG - auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zum sachlich ([§ 51 Abs. 1 SGG](#)) und örtlich ([§ 57 SGG](#)) zuständigen Sozialgericht München fristgerecht erhobene Klage ist zulässig, erweist sich aber nicht als begründet. Die Klägerin verfolgt mit der Anfechtungsklage die Aufhebung eines Bescheides für das Kalenderjahr 2005, der die Klägerin zur Künstlersozialabgabe im Umfang von 30.211,16 Euro heranzieht. Der Bescheid der Beklagten vom 6.4.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.7.2006 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Gemäß dem dritten Abschnitt des Künstlersozialversicherungsgesetzes hat die Beklagte von den zur Abgabe verpflichteten Unternehmen (§ 24 KSVG) eine Umlage (Künstlersozialabgabe) nach einem Vom-Hundertsatz (§ 26 KSVG) der Bemessungsgrundlage (§ 25 KSVG) zu erheben. Im vorliegenden Rechtsstreit steht außer Streit, dass die Bemessungsgrundlage und der Abgabesatz durch die Beklagte richtig angewandt wurden. Allein streitgegenständlich im vorliegenden Rechtsstreit ist die Frage, ob aufgrund der §§ 23 ff. KSVG die Beklagte die Klägerin zur Abgabe im festgesetzten Umfang überhaupt heranziehen konnte.

Die Bestimmungen der §§ 23 ff. des Künstlersozialversicherungsgesetzes sind mit dem Grundgesetz vereinbar. Das Gericht hält das Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, nicht für verfassungswidrig. Damit ist das Verfahren nicht auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen ([Art. 100 Abs. 1 Satz 1](#) Grundgesetz - GG - i.V.m. [§ 13 Nr. 11](#) und [§§ 80](#) ff. Gesetz über das Bundesverfassungsgericht - BVerfGG -). Nach Auffassung des Gerichts liegt kein strukturelles Vollzugsdefizit vor, das zur Verfassungswidrigkeit der §§ 23 ff. KSVG führen kann.

Zwar ist der Klägerseite zuzugestehen, dass die vollständige Erhebung der Künstlersozialabgabe von den abgabepflichtigen Unternehmen Gegenstand der politischen Diskussion ist. Bei der Bildung der Großen Koalition wurde im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 das politische Ziel festgelegt, das Künstlersozialversicherungsgesetz zu überprüfen und eine sachgerechte Beschreibung des Kreises der Begünstigten vorzunehmen. Die vollständige Erhebung der Abgabe sollte gesichert werden. Bereits das Landessozialgericht Hessen hat mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 3.3.2005, Az.: [L 1 KR 163/04](#), die Nichtzulassungsbeschwerde wurde durch Beschluss des Bundessozialgerichts vom 23.8.2005, S 2 KR 23/05 zurückgewiesen, festgestellt, dass kein strukturelles Vollzugsdefizit bei der Künstlersozialabgabe bestehen würde. Das Gericht schließt sich dieser rechtlichen Beurteilung an.

Grundlegend hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 8.4.1987, Az.: [2 BvR 909/82](#) u.a. festgestellt, dass die Künstlersozialabgabe mit [Art. 12, 14](#) und [2](#) Grundgesetz vereinbar ist und die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der professionellen Vermarkter von Kunst und Publizistik nicht verletzt. Weiter ist die Künstlersozialabgabe mit [Art. 3 Abs. 1 GG](#) vereinbar, da insbesondere die Bemessungsgrundlage (Umlage auf alle von professionellen Vermarktern gezahlten Gelder) in der Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen ihren sachlichen Grund findet. Die Abgrenzung des abgabepflichtigen Personenkreises ist ein sachgerechtes Kriterium. Hinsichtlich des Vollzugsdefizites, das gemäß [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Verfassungswidrigkeit führen kann, ist aus der Sicht der erkennenden Kammer folgendes auszuführen: Das Gericht folgt nicht der klägerischen Seite, dass ein strukturelles Vollzugsdefizit vorliegt. Es glaubt der Einlassung des Beklagtenvertreters in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht, dass ca. 70 bis 75 % der typischen Verwerter, die in in Form einer Konzertdirektion tätig werden, von der Beklagten erfasst sind und zur Abgabe herangezogen werden. Bei diesem Prozentsatz von einer lediglich zufälligen Entdeckung der Abgabepflicht der Klägerin zu sprechen, ist nicht sachgerecht. Die Beklagte hat sich nachdrücklich bemüht, durch Aufstockung des Personalstandes den aus dem Standortnachteil in Wilhelmshaven erwachsenen Ferne zu den abgabepflichtigen Unternehmen durch geeignete Maßnahmen zu einer vollständigen Abgabbeerhebung abzumildern. Die Beklagte hat Betriebsprüfungen durchgeführt und dies auch bei der Klägerin vorgenommen. Das Risiko der Entdeckung der Abgabepflicht für die klägerische Seite ist - wie bei allen gesetzlichen Vorschriften - denen eine Umgehung derselben immanent ist, durchaus vorstellbar. Dies führt jedoch nicht so weit, dass aus einer nicht hundertprozentigen Erfassung der typischen Verwerter eine Ungleichbehandlung resultiert, die im Lichte von [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz bedenklich wäre. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die typischen Verwerter weitgehend gleich durch die Beklagte behandelt werden, wenn 70 bis 75 % erfasst werden. Darüber hinaus hätte, selbst wenn man von einem strukturellen Verkehrsbezugsdefizit ausgehen würde, das Bundesverfassungsgericht bei einer Prüfung gemäß [Art. 100](#) Grundgesetz dem Gesetzgeber eine Übergangszeit zur Regelung des Tatbestandes eingeräumt. Zum einen ist festzuhalten, dass es, sollten §§ 23 ff. KSVG verfassungswidrig sein, zu einem zwei- bis dreistelligen Millionenbetrag an Rückforderungen der Künstlersozialabgabe führen würde, die den finanziellen Fortbestand dieses sozialen Sicherungssystems für Künstler massiv und existenziell in Frage stellen würde. Das Bundesverfassungsgericht hat, um diese Folgenabwägung in verfassungsgemäßer Weise vorzunehmen, in ständiger Rechtsprechung dem Gesetzgeber Übergangsfristen zur Behebung eines verfassungswidrigen Zustandes eingeräumt. Unterstellt, es liegt ein strukturelles Vollzugsdefizit vor, ist für das erkennende Gericht bei der Bewertung der Vorlagepflicht nach [Art. 100](#) Grundgesetz das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27.6.1991, Az.: [2 BvR 1493/89](#) maßgeblich. Das Bundesverfassungsgericht hat bei der Behebung des verfassungswidrigen Zustands der Besteuerung der Zinserträge dem Gesetzgeber von der Verkündung seiner Entscheidung bis zur Verfassungswidrigkeit der angegangenen Normen des Einkommenssteuergesetzes eine Übergangsfrist von eineinhalb Jahren zur Behebung gesetzt. Die Notwendigkeit von Übergangsfristen hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere im Blick auf das rechtsstaatliche Kontinuitätsgebot gerechtfertigt (BVerfGE a.a.O., Rnr. 148). Gleiches gilt für die Künstlersozialabgabe. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in der Zwischenzeit tätig

geworden ist und den Koalitionsvertrag mit Leben erfüllt hat. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf für ein drittes Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze vom 5.1.2007, BT-Drs. 3/07, beim Deutschen Bundestag eingebracht. Ausweislich der amtlichen Begründung geht es dem Gesetzgeber um die Herstellung von Beitrags- und Abgabegerechtigkeit, der Stabilisierung der Finanzierung und damit um die grundsätzliche Festigung der Künstlersozialversicherung (so BT Dr. 16/4373 vom 23.2.2007). Der Gesetzgeber wird die Prüfbefugnisse von der Künstlersozialversicherung auf die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung aller Arbeitgeber gemäß [§ 28 p](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übertragen. Dadurch wird mittelfristig die nahezu vollständige Erfassung der abgabepflichtigen Arbeitgeber erreicht werden können. Die Bemessung der Künstlersozialabgabe wird somit auf eine breitere Grundlage gestellt und damit ein weiterer Schritt zur Abgabegerechtigkeit hergestellt. Das Gericht glaubt den Motiven des Gesetzgebers. Der Gesetzentwurf ist mit äußerster Beschleunigung durch die gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Bundestages und Deutschen Bundesrates gelaufen. Der erste Durchgang der Bemerkung im Bundesrat ist auf der Plenarsitzung vom 16.2.2007, [Bundesratsdrucksache 3/07](#) (Beschluss) erfolgt. Die Bundesregierung hat die Stellungnahme des Bundesrates dem Deutschen Bundestag unter der Drucksache 16/4419 vom 28.2.2007 zugeleitet, der die erste Beratung am 1.3.2007 (vgl. Plenarprotokoll 16/82, Seite 83 und 4 B-8310 B) vorgenommen hat. Die vorberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf so zeitig beraten, dass die 2. und 3. Lesung in der Plenarsitzung bereits am 22.3.2007, Plenarprotokoll 16/88 Seite 8914 D bis 8922 B, erfolgen konnte. Der Deutsche Bundestag hat die Drucksache 16/4373 gemäß Plenarprotokoll Seite 8922 B angenommen. Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung war somit das 3. Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze so weit von den gesetzgebenden Körperschaften beraten, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einem zeitnahen Inkrafttreten auszugehen ist. Dies folgt daraus, dass der Bundesrat keine durchgreifenden Einwände im ersten Durchgang erhoben hat und das Gesetz nicht zustimmungspflichtig ist.

Der Gesetzgeber ist deshalb mit Nachdruck und mit der notwendigen Schnelligkeit tätig geworden. Sollte ein Verfahren zum Bundesverfassungsgericht behaupteter Verfassungswidrigkeit der Erhebung der Künstlersozialabgabe gelangen, wird das Gesetz in der Zwischenzeit im Bundesgesetzblatt verkündet sein und gemäß Art. 5 des Gesetzentwurfes bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten sein. Allein das ungewöhnlich zeitnahe Inkrafttreten dokumentiert den Willen des Gesetzgebers, eventuell vorhandene Vollzugsdefizite durch legislative Maßnahmen zu beheben.

Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß [Art. 100](#) Grundgesetz scheidet deshalb für die erkennende Kammer aus. Der Hilfsantrag der klägerischen Seite kann deshalb keinen Erfolg haben.

Da sich die Rechtsgrundlagen mit dem Grundgesetz im Einklang befinden, ist der Bescheid der Beklagten vom 29.6.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.7.2006 nicht zu beanstanden. Das Sozialgericht folgt im Übrigen den zutreffenden Gründen des Widerspruchsbescheides vom 26.7.2006, macht sich diese zueigen und sieht deshalb von einer weiteren Darstellung in den Gründen ab ([§ 136 Abs. 3 SGG](#)).

Die Klage konnte deshalb keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197 a SGG](#) i.V.m. [§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der Gegenstandswert war entsprechend dem Antrag der Beteiligten auf den Betrag der festgesetzten Künstlersozialabgabe festzusetzen.

PS: Der Bundesrat hat auf seiner 833. Sitzung am 11.5.2007 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf in der vom Bundestag am 22.3.2007 beschlossenen Form einen Antrag nach [Art. 77 Abs. 2 GG](#) nicht zu stellen (BR.Dr. 246/07 Beschluss). Das Gesetz ist deshalb wirksam zustandegekommen ([Art. 78 GG](#)) und wird deshalb voraussichtlich gemäß [Art. 82 GG](#) verkündet werden.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2007-07-17